



*Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche
unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht
werden wird.*

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die CO₂-Verordnung vom 30. November 2012¹ wird wie folgt geändert:

¹ Die Anhänge 4 und 5 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

² Anhang 4a wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Artikel 25 Absatz 2

1 Legende

In den nachstehenden Formeln bedeuten:

CO₂: CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km

m: Leergewicht des Fahrzeugs in kg

p: Motorhöchstleistung in kW

2 Berechnung der CO₂-Emissionen von Personenwagen

- 2.1 Benzinmotor und Getriebe mit Handschaltung:
CO₂ = 0,050 m + 0,371 p + 37,751
- 2.2 Benzinmotor und automatisches Getriebe:
CO₂ = 0,077 m + 0,226 p + 14,107
- 2.3 Benzinmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:
CO₂ = 0,025 m + 0,392 p + 53,679
- 2.4 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:
CO₂ = 0,086 m + 0,160 p – 19,698
- 2.5 Dieselmotor und automatisches Getriebe:
CO₂ = 0,093 m + 0,089 p – 21,938
- 2.6 Dieselmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:
CO₂ = 0,072 m + 0,170 p – 18,692
- 2.7 Plug-in-Hybrid-Elektro-Antrieb:
CO₂ = – 0,025 m + 0,205 p + 56,308
- 2.8. Die CO₂-Emissionen von Personenwagen mit Verbrennungsmotor, die weder mit Benzin noch mit Diesel angetrieben werden, werden je nach Getriebe mit den entsprechenden Gleichungen der Fahrzeuge mit Benzinantrieb berechnet.
- 2.9 Bei rein elektrisch angetriebenen Personenwagen und bei Personenwagen mit Brennstoffzellenantrieb gilt ein CO₂-Emissionswert von 0 g/km.

3 Berechnung der CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

- 3.1 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:
CO₂ = 0,133 m + 0,512 p – 113,494

- 3.2 Dieselmotor und automatisches Getriebe:
 $\text{CO}_2 = 0,133 \text{ m} - 61,014$
- 3.3 Benzinmotor:
 $\text{CO}_2 = 0,017 \text{ m} + 0,954 \text{ p} + 61,697$
- 3.4 Die CO_2 -Emissionen von Lieferwagen und von leichten Sattelschleppern, die nicht durch Ziffer 3.1, 3.2 oder 3.3 abgedeckt sind, werden mit den entsprechenden Gleichungen für Personenwagen nach Ziffer 2 berechnet.

4 **Rundung der CO_2 -Emissionen**

Die CO_2 -Emissionen werden wie folgt auf die erste Dezimalstelle gerundet:

- a. Ist der Wert der zweiten Dezimalstelle 4 oder kleiner, so wird abgerundet.
- b. Ist der Wert der zweiten Dezimalstelle 5 oder grösser, so wird aufgerundet.

Berechnung der individuellen Zielvorgabe

Ziff. 2.1 Bst. i

2 Durchschnittliches Leergewicht

2.1 Personenwagen

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betrug im Kalenderjahr:

i. 2023: 1767 kg.

Ziff. 2.2 Bst. f

2.2 Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper betrug im Kalenderjahr:

f. 2023: 2110 kg.

Anhang 5
(Art. 29 Abs. 1)

Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe (Art. 13 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes)

1 Sanktionsbeträge für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Die zu entrichtenden Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe betragen für jedes Gramm CO₂ pro Kilometer (ab 0,1 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe:

- a. für das Referenzjahr 2024: 95 Franken;
- b. für das Referenzjahr 2025: 95 Franken.

2 Sanktionsbeträge für schwere Fahrzeuge

Der zu entrichtende Sanktionsbetrag bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe beträgt für das Referenzjahr 2025 für jedes Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer (ab 0,01 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe 4250 Franken.